

Info-Brief August 2008



RWS Treuhand KG
Steuerberatungs-
gesellschaft

Postfach 11 06 64 • 41730 Viersen
Eindhovener Str. 56 • 41751 Viersen
Tel.: 0 21 62 / 95 45 0
Fax: 0 21 62 / 95 45 45
email: info@rwstreuhand.de



RWS Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs-
gesellschaft

Postfach 11 05 04 • 41729 Viersen
Eindhovener Str. 56 • 41751 Viersen
Tel.: 0 21 62 / 95 44 0
Fax: 0 21 62 / 95 44 45
email: rwstreuhand@web.de

Einkommensteuer

1. Betriebsveräußerung: Übernahme von nicht passivierten Rückstellungen
 2. Anschaffungskosten: Bürgschaftsübernahme erhöht Beteiligung
 3. Betrieblicher Schuldzinsenabzug – zweistufige Prüfung erforderlich
 4. Buchführungsmängel führen zu Gewinnschätzungen
 5. Häusliches Arbeitszimmer eines Fuhrunternehmens
 6. Gewerbebetrieb: Selbständiger Buchhalter nicht freiberuflich tätig
 7. Notwendiges Betriebsvermögen: GmbH-Anteile als Betriebsvermögen eines Freiberuflers
 8. Optionsgeschäfte: Verfall einer Option kein privates Veräußerungsgeschäft
 9. Betriebliche Gesundheitsförderung: Rückwirkende Steuerfreistellung von 500 € ab 01.01.2008
 10. Auslandsgeschäftsreisen: Keine Pauschbeträge mehr für Übernachtungskosten
 11. Steuerfreie Kindergartenzuschüsse: Auch Vorschulgebühren sind begünstigt
 12. Arbeitslohn: Aufteilung der Aufwendungen bei Betriebsveranstaltungen
 13. Steuerfreie Sammelbeförderung: Positiver Nebeneffekt, wenn der Geschäftsführer mitfährt
 14. Arbeitgeberwechsel - Betriebliche Altersversorgung kann mitgenommen werden!
 15. 1%-Bruttolistenpreisregelung auch für Mercedes Benz Vito und VW T4
 16. Tarifermäßigte Besteuerung von geldwerten Vorteilen aus Aktienoptionen
 17. Betriebsfest: Kostenübernahme für ein privates Fest durch den Arbeitgeber
 18. Keine Vermietungsabsicht bei „Warten auf bessere Zeiten“
 19. Vermietungseinkünfte: Abrisskosten als nachträgliche Werbungskosten
 20. Geschlossene Immobilienfonds: Bei Verlusten ist eine doppelte Prüfung erforderlich
 21. Schuldzinsenabzug: Fremdfinanzierte Eigentumswohnungen, die Sie später verschenken möchten
 22. Ausländische Vermietungsverluste mindern Steuerlast
 23. Preisgelder für die Teilnahme an einer Fernsehshow steuerpflichtig
 24. Weiterleitung von Versicherungsprovisionen: Sie gehören stets zu den sonstigen Einkünften
 25. Liebhaberei: Prüfung der Liebhaberei bei verschiedenen Betätigungen
 26. Werbungskostenerstattungen werden steuerpflichtige Einnahmen: Wenn Werbungskosten in späteren Jahren erstattet werden
 27. Arbeitnehmer oder selbständig: Gelegentliches Auftreten von Musikern in einem Restaurant
 28. Kindergeld trotz fehlendem Ausbildungsplatz – Nachweise erforderlich
 29. Kindergeld: Schulabgänger müssen sich ernsthaft um Ausbildungsplatz bemühen
 30. Personalrabatt als eigene Einkünfte des Kindes
 31. Wie viel darf eine unterhaltsberechtigzte Person verdienen?
 32. Blankozustimmung und Aufteilung der Unterhaltsleistungen
- ## Körperschaftsteuer
33. Pensionszusage mit Kapitalwahlrecht
 34. Verdeckte Gewinnausschüttung: Arbeitsverträge müssen wie zwischen fremden Dritten abgeschlossen werden
- ## Sonstiges
35. Direktversicherungen: Versicherungspflicht der Kapitalauszahlung ist verfassungskonform
- ## Gewerbsteuer
36. Ausgleichszahlungen an Handelsvertreter sind gewerbsteuerpflichtig
- ## Umsatzsteuer
37. Eigenverbrauchsbesteuerung wegen privater Pkw-Nutzung
- ## Verfahrensrecht
38. Haftung des Geschäftsführers: Strenge Pflichten auch für den faktischen Geschäftsführer
 39. Lohnsteuer-Haftung: Wann verjährt die Lohnsteuerhaftung des Arbeitgebers?
- ## Sonstiges
40. Grunderwerbsteuer: Kaufpreis oder Pachtabfindung - beides ist Grunderwerbsteuerpflichtig

Einkommensteuer

1. Betriebsveräußerung: Übernahme von nicht passivierten Rückstellungen

Bei einer Betriebsveräußerung wird der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn durch Gegenüberstellung des Veräußerungserlöses und des in der Steuerbilanz ausgewiesenen Kapitalkontos (Differenz zwischen dem Aktivvermögen und den in der Steuerbilanz auf der Passivseite ausgewiesenen Verbindlichkeiten) ermittelt. Einige betrieblich veranlasste Verbindlichkeiten, wie Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, dürfen jedoch nicht auf der Passivseite ausgewiesen werden, so dass sie im Fall einer Betriebsveräußerung auch **nicht steuermindernd berücksichtigt** werden können.

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Rechtsstreit wollte das Finanzamt noch einen Schritt weitergehen. Es vertrat die Auffassung, dass bei der Berechnung des Gewinns aus einer Betriebsveräußerung vom Erwerber übernommene betriebliche Verbindlichkeiten, die in der Steuerbilanz nicht passiviert worden sind, gewinnerhöhend zum Veräußerungspreis hinzugerechnet werden müssen. Das hat der BFH erfreulicherweise abgelehnt. Daraus folgt: Wird der Verkaufspreis für die Veräußerung eines Betriebs deshalb gemindert, weil der Käufer in der Steuerbilanz nicht ausgewiesene betriebliche Schulden übernimmt, kann der Verkäufer bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns nur den tatsächlich zu zahlenden Verkaufspreis ansetzen.

Hinweis: Im Fall der Freistellung von privaten Schulden des Veräußerers wird dagegen der Veräußerungsgewinn entsprechend erhöht.

2. Anschaffungskosten: Bürgschaftsübernahme erhöht Beteiligung

Für Sie als Gesellschafter einer GmbH stellt sich bei der Liquidation der Gesellschaft oder bei der Veräußerung der Beteiligung die Frage, in welcher Höhe die Anschaffungskosten für die Beteiligung steuermindernd berücksichtigt werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören nicht nur die Aufwendungen für den Erwerb der Beteiligung, sondern auch sogenannte **nachträgliche Anschaffungskosten**. Diese können beispielsweise durch eine verdeckte Einlage in die Gesellschaft entstanden sein. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt über die Frage entschieden, ob die Aufwendungen eines GmbH-Gesellschafters im Zusammenhang mit seiner Inanspruchnahme als Bürge zu nachträglichen Anschaffungskosten seiner GmbH-Beteiligung führen.

Der Gesellschafter hatte sich gegenüber der Bank nicht zugunsten der GmbH, sondern eines Vertragspartners der GmbH verbürgt. Die Übernahme der Bürgschaft erfolgte jedoch im **alleinigen Interesse der GmbH**, um den Verkauf von nur schwer absetzbaren Wohnungen zu fördern. Aus diesem Grund hat der BFH gefolgert, dass die Kosten, die dem Gesellschafter daraus entstehen, auch **seine Anschaffungskosten der Beteiligung erhöhen**. Dass der Gesellschafter gegenüber der GmbH auf seinen Anspruch auf Kostenersatz verzichtet hatte, werteten die Richter als Indiz für eine verdeckte Einlage.

Hinweis: In vergleichbaren Konstellationen sollte daher von Anfang an nachprüfbar dokumentiert werden, dass der Gesellschafter ausschließlich im Interesse der GmbH handelt.

3. Betrieblicher Schuldzinsenabzug – zweistufige Prüfung erforderlich

Seit einigen Jahren ist es unter Umständen äußerst schwierig festzustellen, in welchem Umfang Sie Ihre als Unternehmer gezahlten Schuldzinsen als Betriebsausgaben geltend machen können. Auch wenn wir Ihnen im Einzelfall gerne behilflich sind, wollen wir Ihnen dennoch auf Grund einer Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen die Grundsätze hier kurz darstellen:

- Der Schuldzinsenabzug ist stets zweistufig zu prüfen. Das bedeutet, dass zunächst festzustellen ist, ob die Schuldzinsen auf einer betrieblichen oder privaten Schuld beruhen. Soweit die Schuldzinsen auf einer privaten Schuld beruhen, scheidet eine steuerliche Berücksichtigung als Betriebsausgaben von vornherein aus.
- Im zweiten Schritt ist für die betrieblich veranlassten Schuldzinsen zu prüfen, ob der Betriebsausgabenabzug wegen sogenannter Überentnahmen eingeschränkt ist. Überentnahmen liegen in der Höhe vor, in der die Entnahmen die Summe des Gewinns und der Einlagen übersteigen. Die nichtabziehbaren Schuldzinsen werden typischerweise mit 6 % der Überentnahmen angesetzt. Betrieblich veranlasste Schuldzinsen von mindestens 2.050 € sowie Schuldzinsen für Investitionsdarlehen bleiben in jedem Fall als Betriebsausgaben abziehbar.

Hinweis: Unterhalten Sie für den betrieblich und den privat veranlassten Zahlungsverkehr ein einheitliches - gemischtes - Kontokorrentkonto, ist für die Ermittlung der als Betriebsausgaben abziehbaren Schuldzinsen der Sollsaldo aufzuteilen. Auch bei dieser komplexen Berechnung sind wir Ihnen gerne behilflich. Leichter wird es allerdings, wenn Sie den betrieblichen und den privaten Zahlungsverkehr von vornherein über getrennte Konten abwickeln.

4. Buchführungsmängel führen zu Gewinnschätzungen

Stellt das Finanzamt anlässlich einer Betriebsprüfung fest, dass Ihre Buchführung nicht ordnungsgemäß, fehlerhaft oder gar unvollständig ist, kann der Prüfer den Gewinn schätzen bzw. eine Hinzuschätzung vornehmen.

Anlässlich einer Betriebsprüfung bei einer Pizzeria stellte sich heraus, dass die Belege über Wareneinkäufe, Barentnahmen und die Kasse **nicht vollständig** waren. Erste Hinweise auf Buchführungsmängel ergaben sich schon dadurch, dass die rechnerische Ermittlung der Tageseinnahmen **immer zu glatten Beträgen führte**. Auch bei **Mengenverprobungen** der eingekauften Pizzazutaten sowie der Getränke ergaben sich **erhebliche Differenzen**. Bei bestimmten Warengruppen (z.B. Kaffee, Espresso, Cappuccino) war der Wareneinkauf zudem sehr gering.

Angesichts der im Streitfall aufgetretenen **Vielzahl der Mängel** hat das Finanzgericht Münster bestätigt, dass der Prüfer in solchen Fällen zunächst den Wareneinkauf durch Annahme einer bestimmten Gästezahl am Tag (im Streitfall immerhin 60) sowie des Verhältnisses vom Getränke- zum Speiseanteil schätzen darf. Aus dem so ermittelten Wareneinkauf können anschließend durch Anwendung der von der Finanzverwaltung veröffentlichten **üblichen Richtsätze der Umsatz und der Gewinn ermittelt** werden.

Hinweise : Die Höhe der Richtsätze ist in einzelnen Jahren unterschiedlich und kann auch je nach Umsatzhöhe variieren. Sprechen Sie uns bitte rechtzeitig an. Besonders bei Schätzungen kommt es auf alle Umstände des Einzelfalls an.

5. Häusliches Arbeitszimmer eines Fuhrunternehmens

Ab 2007 können Sie Ihre Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur noch dann als Betriebsausgaben abziehen, wenn es sich um den Mittelpunkt Ihrer **gesamten** beruflichen Betätigung handelt. Die Arbeiten, die für den konkret ausgeübten Beruf wesentlich und prägend sind, müssen von Ihnen im häuslichen Arbeitszimmer verrichtet werden. In allen anderen Fällen ist der Kostenabzug vollständig ausgeschlossen.

Das Finanzgericht München geht erfreulicherweise auch dann von einem Tätigkeitsmittelpunkt im häuslichen Arbeitszimmer aus, wenn eine selbständige Unternehmerin einen umfangreichen Fuhrpark (rund 15 Fahrzeuge) mit durchschnittlich 28 bis 35 Fahrern zu organisieren hat und keine andere feste Betriebsstätte vorhanden ist. Im Streitfall übte die Fuhrunternehmerin in dem aus zwei Räumen bestehenden häuslichen Arbeitszimmer folgende für ihren Beruf wesentliche Tätigkeiten aus: Führen von Personalgesprächen, Personaleinstellung, Einteilung von Tourenplänen, Umdisponierung in Krankheitsfällen, Verwaltung des Fuhrparks, Organisation von Kfz-Reparaturen, Akquirieren von Aufträgen, Kalkulation und Erstellung von Angeboten sowie Kundenabrechnungen. Die eigenen Fahrleistungen der Unternehmerin (kleinere Touren bis zu drei Stunden täglich) waren demgegenüber als untergeordnet anzusehen und verhinderten nicht den Abzug der Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer in voller Höhe.

Hinweis: Dient die Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer - anders als im Streitfall - lediglich der Vor- bzw. Nachbereitung und der Unterstützung der eigentlichen Tätigkeit, die außer Haus verrichtet wird, ist das häusliche Arbeitszimmer nicht der Tätigkeitsmittelpunkt.

6. Gewerbebetrieb: Selbständiger Buchhalter nicht freiberuflich tätig

Sind Sie als selbständiger Buchhalter tätig und erstellen als freier Mitarbeiter für Steuerberater eigenverantwortlich Steuererklärungen, Einnahmeüberschuss-Rechnungen, Jahresabschlüsse etc., üben Sie nach Auffassung des Bundesfinanzhofs keinen Beruf aus, der dem eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten ähnlich ist. Dies hat zur Folge, dass Ihre Tätigkeit als gewerblich anzusehen ist und neben Einkommensteuer auch Gewerbesteuer festzusetzen ist, wenn der Gewerbeertrag den Freibetrag von 24.500 € übersteigt.

7. Notwendiges Betriebsvermögen: GmbH-Anteile als Betriebsvermögen eines Freiberuflers

Ob die von Ihnen für Ihre selbständige Tätigkeit verwendeten bzw. eingesetzten Wirtschaftsgüter zum Betriebsvermögen gehören, ist steuerlich unter anderem deshalb von Bedeutung, weil in diesem Fall auch ein etwaig erzielter Gewinn bei der Veräußerung dieser Wirtschaftsgüter einkommensteuerpflichtig ist.

Bei einem Freiberufler gehören Beteiligungen regelmäßig nicht zum notwendigen Betriebsvermögen, weil es sich um berufsfremde Vorgänge handelt. Das Finanzgericht Düsseldorf rechnet aber die GmbH-Beteiligung eines Freiberuflers dann zum notwendigen Betriebsvermögen, wenn sie entweder der Sicherung oder Erfüllung von Honorareinnahmen dient oder der Geschäftsgegenstand der GmbH-Gesellschaft der freiberuflichen Tätigkeit nicht wesensfremd ist und die Beteiligung eine bestimmbare freiberufliche Aktivität ermöglichen oder ergänzen soll. Dies hat das Gericht bejaht für eine Beteiligung von 12,5 % eines freiberuflichen Bildjournalisten an einer Fotoagentur-Verwertungs-GmbH, über die er 99 % seiner Bilder vertrieben hatte. Ausschlaggebend war letztlich, dass die GmbH-Beteiligung unmittelbar für freiberufliche Zwecke genutzt wurde und der Geschäftsgegenstand der GmbH der freiberuflichen Tätigkeit nicht wesensfremd war.

Hinweis: Der aus der Veräußerung der GmbH-Beteiligung erzielte Gewinn ist bis einschließlich 2008 zur Hälfte und ab 2009 zu 60 % steuerpflichtig.

8. Optionsgeschäfte: Verfall einer Option kein privates Veräußerungsgeschäft

Nach der noch bis Ende 2008 geltenden Rechtslage muss der Wertzuwachs bei einem Termingeschäft, beispielsweise bei einer Verkaufs- oder Kaufoption, nur dann versteuert werden, wenn der Zeitraum zwischen Erwerb und Beendigung des Rechts höchstens **zwölf Monate** beträgt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt einen Fall entschieden, in dem der Erwerber einer Kaufoption die Aufwendungen für die Anschaffung des Optionsrechts als Werbungskosten geltend gemacht hat, nachdem er die Option hatte verfallen lassen. Der BFH hat dies leider ebenfalls abgelehnt. Von steuerlich beachtlichen Termingeschäften - hierzu zählen unter anderem auch Optionsgeschäfte - gehen die Richter nur dann aus, wenn Sie als Steuerpflichtiger einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangen.

Voraussetzung: Der Zeitraum zwischen Erwerb und Beendigung des Rechts auf einen Differenzausgleich, Geldbetrag oder Vorteil darf nicht mehr als ein Jahr betragen. Die Voraussetzungen der Vorschrift sind nur dann erfüllt, wenn der Optionsinhaber durch die Beendigung auch tatsächlich einen Differenzausgleich erlangt, d.h. das Basisgeschäft durchführt.

Hinweis: Bei nach dem 31.12.2008 erworbenen Rechten sind die entsprechenden Wertzuwächse auch außerhalb der bisher geltenden Haltefrist von einem Jahr steuerbar.

9. Betriebliche Gesundheitsförderung: Rückwirkende Steuerfreistellung von 500 € ab 01.01.2008

Zurzeit laufen die Beratungen zum Jahressteuergesetz 2009. Unter anderem ist vorgesehen, dass **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur **betrieblichen Gesundheitsförderung** bis zu einem **Freibetrag von 500 € jährlich** steuer- und sozialversicherungsfrei sein sollen. Diese neue Steuerbefreiungsvorschrift soll bereits rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft treten.

Doch welche Leistungen fallen unter die neue Regelung? Maßgeblich sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuchs V: Der Arbeitgeber soll seinen Beschäftigten Maßnahmen auf der Grundlage der gesundheitsfachlichen Bewertungen der Krankenkassen anbieten. Dazu gehören:

- Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter körperlicher Belastungen,
- gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftsverpflegung,
- Abbau der psychosozialen Belastung und Förderung der Stressbewältigung am Arbeitsplatz und
- Einschränkung des Suchtmittelkonsums.

Die Steuerbefreiung soll auch für **Zuschüsse** (= Barleistungen) des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer beansprucht werden können, die die Arbeitnehmer für extern durchgeführte Maßnahmen verwenden. Die Übernahme oder Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und Fitnessstudios ist allerdings nicht begünstigt.

Hinweis: Wird der steuer- und sozialversicherungsfreie Höchstbetrag von 500 € überschritten, muss der Arbeitslohn nach wie vor von den Leistungen im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers abgegrenzt werden.

10. Auslandsgeschäftsreisen: Keine Pauschbeträge mehr für Übernachtungskosten

Bei einer Auslandsgeschäftsreise konnten bis 2007 die Übernachtungskosten in Höhe eines vom Reiseziel abhängigen Pauschbetrags als Betriebsausgaben abgezogen werden. Für die Reisekosten von Arbeitnehmern hat die Verwaltung die Pauschalregelung bereits bei der Neugestaltung des Reisekostenrechts abgeschafft. Für Auslandsgeschäftsreisen von Unternehmern hat sie nunmehr die entsprechende Folgerung gezogen. Dies bedeutet: Auch bei Selbständigen werden **nur noch die tatsächlichen und nachgewiesenen Übernachtungskosten** als Betriebsausgabe berücksichtigt.

11. Steuerfreie Kindergartenzuschüsse: Auch Vorschulgebühren sind begünstigt

Wenn Arbeitgeber die **Kosten für die Unterbringung und Betreuung** der nicht schulpflichtigen Kinder ihrer Arbeitnehmer bezuschussen, sind diese Zuschüsse steuer- und sozialversicherungsfrei. Das schließt die Unterbringung in Kindergärten oder bei Tagesmüttern ein und erstreckt sich auch auf die Unterkunft und Verpflegung der Kinder. Während **Barzuschüsse** ebenfalls begünstigt sind, ist eine **Gehaltsumwandlung** zugunsten von steuer- und sozialversicherungsfreien Kindergartenzuschüssen allerdings **nicht zulässig**.

Zu den begünstigten Betreuungsleistungen, die der Arbeitgeber steuer- und sozialversicherungsfrei ersetzen kann, gehören auch die Gebühren für den Besuch einer **Vorschule oder Vorklasse**. In diesen Fällen findet nämlich eine spielerische Vorbereitung auf die Grundschule statt, die pädagogisch und erzieherisch ausgerichtet ist. Letztlich erhalten Kinder, die eine Kindertagesstätte, eine Vorschule oder Vorklasse besuchen, die gleichen Betreuungsleistungen.

12. Arbeitslohn: Aufteilung der Aufwendungen bei Betriebsveranstaltungen

Wenn Sie als Arbeitgeber für Ihre Arbeitnehmer eine Betriebsveranstaltung durchführen (z.B. einen Betriebsausflug, ein Sommerfest oder eine Weihnachtsfeier), liegt kein steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn vor. Voraussetzung: Sie führen maximal zwei Betriebsveranstaltungen jährlich durch und die Aufwendungen für den einzelnen Arbeitnehmer betragen nicht mehr als 110 € je Veranstaltung. Übersteigen Ihre Kosten die Freigrenze von 110 € je Arbeitnehmer, liegt in voller Höhe Arbeitslohn vor, den Sie allerdings mit 25 % pauschal versteuern können. Das hat den Vorteil, dass der Arbeitslohn dann wenigstens sozialversicherungsfrei ist.

Viele Arbeitgeber integrieren mittlerweile berufliche Inhalte wie z.B. Fortbildungen in eine Betriebsveranstaltung. Das Finanzgericht Münster hat hierzu entschieden, dass solche Aufwendungen des Arbeitgebers von vornherein nicht zu Arbeitslohn führen, soweit sie dem beruflichen Bereich zugerechnet werden können.

Ein Arbeitgeber hatte anlässlich eines eintägigen Betriebsausflugs (Schiffsausflug mit Abendveranstaltung) auch einen Workshop mit beruflichem Inhalt durchgeführt. Die Kosten für den Workshop waren von vornherein nicht als Arbeitslohn anzusehen, während die Kosten für die Schiffstour und den Bustransfer anteilig - und zwar im Verhältnis der gesellschaftlichen zu den beruflichen Zeitanteilen der Veranstaltung - aufzuteilen waren.

Bei den Verpflegungskosten ist zu beachten, dass der berufliche Zeitanteil von z.B. 35 % auf den entsprechenden Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwendungen von z.B. 12 € anzuwenden ist (also $12 \text{ €} \times 35 \% = 4,20 \text{ €}$). Alle Verpflegungskosten oberhalb dieses anteiligen Pauschbetrags sind als Arbeitslohn anzusetzen. Wir helfen Ihnen bei der nicht ganz einfachen Aufteilung der Aufwendungen für sog. gemischte Veranstaltungen gerne weiter.

13. Steuerfreie Sammelbeförderung: Positiver Nebeneffekt, wenn der Geschäftsführer mitfährt

Steuer- und sozialversicherungsfreier Arbeitslohn liegt vor, wenn Sie als Arbeitgeber mindestens zwei Arbeitnehmer z.B. in einem Kleinbus zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte befördern. Einzige Bedingung für diese begünstigte Sammelbeförderung: Sie muss für den **betrieblichen Einsatz notwendig** sein.

Eine solche steuerfreie Sammelbeförderung kann nach Ansicht des Finanzgerichts Nürnberg selbst dann vorliegen, wenn dem Geschäftsführer einer GmbH ein Pkw zur privaten Nutzung überlassen wird und die GmbH für die Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte aus betrieblichen Gründen die Mitnahme von anderen Arbeitnehmern zur Auflage macht.

Im Streitfall war die Sammelbeförderung der Arbeitnehmer einschließlich des Geschäftsführers an den betrieblichen Gegebenheiten der GmbH ausgerichtet. Der Kläger legte nachvollziehbar dar, dass zum regelmäßigen Arbeitsbeginn um 6:00 Uhr seine Anwesenheit sowie der gleichzeitige Arbeitsbeginn seiner Arbeitnehmer zwingend erforderlich sei, weil er zu dieser Zeit die Aufträge des Schlachthofzentrums entgegennehme und sodann die durchzuführenden Arbeiten einteile. Er trug glaubhaft vor, dass bereits ab ca. 5:10 Uhr seine Anwesenheit sowie die seines „Teams“ von mindestens 13 Mitarbeitern erforderlich sei, um Vorbereitungen für den vom Auftraggeber geforderten pünktlichen Arbeitsbeginn um 6:00 Uhr zu treffen und insbesondere bereits die Maschinen zu starten. Die Sammelbeförderung der weiter entfernt wohnenden Arbeitnehmer war daher betriebsnotwendig, weil ihre Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln angesichts der einzuhaltenden Arbeitszeiten aufgrund der Entfernung zur regelmäßigen Arbeitsstätte und der bestehenden Verkehrsverbindungen in dem eher ländlich geprägten Bereich nicht bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Zeitaufwand durchführbar war.

Nebeneffekt: Der Geschäftsführer hatte daher für den zur Verfügung gestellten Firmenwagen monatlich lediglich 1 % des Bruttolistenpreises und **nicht zusätzlich noch 0,03 % des Bruttolistenpreises** für jeden Entfernungskilometer zu versteuern.

14. Arbeitgeberwechsel - Betriebliche Altersversorgung kann mitgenommen werden!

Die Finanzverwaltung hat erneut bestätigt, dass die Mitnahme der betrieblichen Altersversorgung nach dem "Abkommen zur Übertragung von Direktversicherungen oder Versicherungen in einer Pensionskasse bei Arbeitgeberwechsel" im Ergebnis keine steuerlichen Folgerungen auslöst. Das bedeutet im Einzelnen:

Handelt es sich um eine sogenannte Altzusage (= Versorgungszusage, die vom "alten" Arbeitgeber vor dem 01.01.2005 erteilt wurde), bestehen keine Bedenken, dass auch der neue Arbeitgeber weiterhin von einer Altzusage ausgeht. Dies gilt auch, wenn sich dabei die bisher abgesicherten biometrischen Risiken ändern, ohne dass damit eine Beitragsänderung verbunden ist. Es wird daher nicht beanstandet, wenn die Beiträge für eine Direktversicherung oder an eine Pensionskasse vom neuen Arbeitgeber weiter mit 20 % pauschal versteuert werden.

Soweit der alte Vertrag im Ergebnis unverändert übernommen wird, ist keine Vertragsänderung anzunehmen, so dass anlässlich der Übernahme auch keine Zinsen als Einnahmen aus Kapitalvermögen zu versteuern sind.

Sofern für die betriebliche Altersversorgung (ausnahmsweise) die "Riester-Förderung" in Anspruch genommen worden ist, führt die Mitnahme unter Anwendung des o.a. Abkommens nicht zu einer schädlichen Verwendung - mit der Folge, dass eine etwaige steuerliche Förderung im Rahmen der "Riester-Rente" nicht zurückzahlen ist.

15. 1%-Bruttolistenpreisregelung auch für Mercedes Benz Vito und VW T4

Wenn Sie als Selbständiger ein überwiegend betrieblich genutztes Fahrzeug auch privat nutzen und kein Fahrtenbuch führen, wird für diese Privatnutzung eine gewinnerhöhende Entnahme mit monatlich 1 % des Bruttolistenpreises (= 12 % pro Jahr) angesetzt.

Diese 1%-Bruttolistenpreisregelung gilt aber nach Auffassung der Finanzverwaltung eigentlich nicht für Kfz, die kraftfahrzeugsteuerrechtlich Zugmaschinen oder Lkw sind. Denn man unterstellt an und für sich, dass solche Fahrzeuge nicht privat genutzt werden. Diese positive Handhabung wird aber leider nicht von allen Gerichten getragen. Das Finanzgericht Sachsen-Anhalt wendet die pauschale 1%-Bruttolistenpreisregelung - unabhängig von der kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Behandlung - z.B. für große Geländewagen an, die einer Privatnutzung typischerweise zugänglich sind. Im Streitfall betraf dies sowohl einen VW T4 als auch einen Mercedes Benz Vito.

16. Tarifiermäßigte Besteuerung von geldwerten Vorteilen aus Aktienoptionen

Hat Ihnen Ihr Arbeitgeber das Recht eingeräumt, auf der Grundlage eines Aktienoptionsplans Aktien des Beschäftigungsunternehmens zu einem vergünstigten Preis zu erwerben, fließt Ihnen im Zeitpunkt der Ausübung der Aktienoptionen ein sogenannter geldwerter Vorteil zu, der - neben Ihrem regulären Gehalt - dem Lohnsteuerabzug unterliegt. Allerdings hat der Bundesfinanzhof erfreulicherweise entschieden, dass die geldwerten Vorteile aus der Ausübung von Aktienoptionen als Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten nach der sogenannten Fünftelregelung tarifiermäßig zu besteuern sind, wenn die Laufzeit zwischen Einräumung und Ausübung der Option mehr als zwölf Monate betragen hat und Sie in dieser Zeit auch bei Ihrem Arbeitgeber beschäftigt waren.

Hinweis: Die Lohnsteuer wird erst fällig, wenn Sie die Aktienoptionsrechte ausüben - nicht bereits im Zeitpunkt, in dem Ihnen das Recht eingeräumt wird oder Sie das Recht erstmalig ausüben können.

17. Betriebsfest: Kostenübernahme für ein privates Fest durch den Arbeitgeber

Scheiden Sie aus Ihrem Arbeitsverhältnis aus und übernimmt Ihr Arbeitgeber die Kosten für ein Abschiedsessen, stellt sich die Frage, ob die Kostenübernahme im betrieblichen Interesse Ihres Arbeitgebers erfolgt oder eine zusätzliche Entlohnung Ihrer Arbeit darstellt. Ist Letzteres der Fall, unterliegt die Kostenübernahme als geldwerter Vorteil der Lohnsteuer. Der Bundesfinanzhof (BFH) stellt klar, dass der private Anlass einer Feier - z.B. wegen herausgehobener Geburtstage, Dienstjubiläen oder Verabschiedungen - zwar ein erhebliches Indiz, nicht aber das allein entscheidende Kriterium für die Beurteilung der diesbezüglichen Aufwendungen bzw. der Kostenübernahme durch den Arbeitgeber darstellt. Vielmehr sei anhand der Umstände des Einzelfalls - unter anderem des Orts der Veranstaltung, des Einladenden, der Zusammensetzung der Teilnehmer und der Modalitäten der Durchführung - zu würdigen, ob die Veranstaltung den Charakter einer privaten Feier aufweise oder ob sich die Kostenübernahme nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen erweise.

Im entschiedenen Streitfall hat der BFH die Kostenübernahme als Entlohnung gewertet. Das Abschiedessen eines leitenden Mitarbeiters hatte im kleinen Kreis in einem Restaurant stattgefunden. Die Gäste - bestimmte Geschäftspartner des Arbeitgebers und Angehörige des öffentlichen Lebens -, zu denen der **Ausscheidende freundschaftliche Beziehungen** unterhalten hatte, waren von ihm persönlich ausgewählt worden. Anders als bei der Abschiedsfeier im Betrieb am letzten Arbeitstag waren weder Vertreter des Arbeitgebers noch Mitarbeiter noch **weitere Geschäftsführer** wie beispielsweise der Nachfolger des Ausscheidenden anwesend und es erfolgte auch durch den Arbeitgeber **keine Laudatio** auf den Ausscheidenden. Die **Gesamtwürdigung dieser Umstände** sprach laut BFH für einen privaten Charakter der Feier.

18. Keine Vermietungsabsicht bei „Warten auf bessere Zeiten“

Als Vermieter stellt sich Ihnen die Frage, ob Sie Ihre Aufwendungen für leerstehende Wohnungen als Werbungskosten bei Vermietung und Verpachtung abziehen können. Diese Frage kann mit einem eindeutigen „Ja“ beantwortet werden, wenn Sie dem Finanzamt plausibel machen können, dass Sie weiterhin eine Vermietung beabsichtigen (z.B. Schaltung von Vermietungsanzeigen, Beauftragung eines Maklers).

In Sonderfällen ist aber eine Vermietungsabsicht zu verneinen und folglich ein Werbungskostenabzug abzulehnen. Das hat kürzlich das Finanzgericht Sachsen-Anhalt getan. Es ging um Wohnungen und Garagen in den neuen Bundesländern, die früher vermietet waren und jetzt leerstehen. Trotz starker Sanierungsbedürftigkeit hatte der Immobilienbesitzer von einer Sanierung Abstand genommen, weil aufgrund des Bevölkerungsrückgangs auch nach einer Modernisierung eine anschließende Vermietung unwahrscheinlich war. Aus Sicherheitsgründen hatte er sogar die Eingangstüren und die Fenster zugemauert. Eine (Neu-)Vermietung war somit faktisch unmöglich. Der Hausbesitzer hatte überhaupt keine ernsthaften und nachhaltigen Vermietungsbemühungen unternommen, sondern lediglich auf „bessere Zeiten“ gewartet. Das war den Richtern zu wenig. Sie lehnten folglich einen Werbungskostenabzug ab. Für das Gericht spielte es keine Rolle, dass aller Voraussicht nach selbst eine zeitgemäße Sanierung und das anschließende Anbieten der Wohnungen erfolglos geblieben wäre.

19. Vermietungseinkünfte: Abrisskosten als nachträgliche Werbungskosten

Steuermindernde Werbungskosten können Sie bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nur geltend machen, wenn diese durch die Vermietungstätigkeit veranlasst sind. Erfreulicherweise hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich entschieden, dass Abrisskosten und der Restbuchwert - also das noch nicht verbrauchte Abschreibungsvolumen - eines bislang vermieteten Gebäudes auch dann als nachträgliche Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abziehbar sind, wenn Sie auf dem Grundstück anschließend ein zu eigenen Wohnzwecken genutztes Einfamilienhaus errichten.

Im entschiedenen Streitfall war das abgerissene Gebäude wirtschaftlich verbraucht, weil die Beseitigung vorhandener Baumängel teurer gewesen wäre als ein Neubau. Da sich der Verbrauch der Bausubstanz während der Fremdvermietung ergeben hatte, sah der BFH den Gebäudeabbruch noch als durch die Vermietung veranlasst an. Die geplante Eigennutzung, die der steuerlich unbeachtlichen Vermögensebene zuzurechnen ist, überlagert aber nicht die Veranlassung des Gebäudeabbruchs durch die Vermietung. Sie sollten allerdings beachten: Erwerben Sie ein Gebäude bereits in Abbruchabsicht, kommt ein steuermindernder Abzug der Abrisskosten und des Restbuchwerts nicht in Betracht.

20. Geschlossene Immobilienfonds: Bei Verlusten ist eine doppelte Prüfung erforderlich

Haben Sie sich auch schon einmal gefragt, ob Sie die entstandenen Verluste aus einer Kommanditbeteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds als Verluste aus Vermietung und Verpachtung mit positiven Einkünften verrechnen können oder nicht? Die Frage kann mit ja beantwortet werden, wenn Sie die Beteiligung mit Überschusserzielungsabsicht erworben haben und während der Zeit, in der Sie die Beteiligung halten, auch tatsächlich einen Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten erzielen. In diesem Zusammenhang hat das Finanzgericht Düsseldorf jetzt eine interessante Entscheidung getroffen. Die Richter lassen die Verrechnung zu, wenn

- für den Fall der günstigen Entwicklung des vereinbarten variablen Zinssatzes für den Kredit bis zum Ende der voraussichtlichen Nutzung des Mietobjekts durch die Fondsgesellschaft ein Totalgewinn erwartet werden kann (im Streitfall betrug dieser Zeitraum 20 Jahre) und
- bei Ausbleiben der erwarteten Zinssenkung der Steuerzahler Konsequenzen zieht, indem er eine Umschuldung vornimmt und das Darlehen später tilgt.

Bezogen auf den zweiten Spiegelstrich ist es für das Gericht selbstverständlich, dass ertragsverbessernde Maßnahmen (hier: Umschuldung mit späterer Darlehenstilgung) bei der Prüfung der Überschusserzielungsabsicht zu berücksichtigen sind.

Doppelte Prüfung: Die Überschusserzielungsabsicht ist sowohl auf der **Ebene der Fondsgesellschaft** als auch - unter Berücksichtigung der Schuldzinsen als Sonderwerbungskosten wegen Fremdfinanzierung der Beteiligung - auf der **Ebene des Gesellschafters** zu prüfen. Im Rahmen der Betriebsprüfung bei der Gesellschaft war die Überschusserzielungsabsicht auf der Ebene der Gesellschaft bejaht und auf der Ebene der Gesellschafter bei 126 von 428 Zeichnern - wegen zu hoher Fremdfinanzierungskosten - verneint worden.

21. Schuldzinsenabzug: Fremdfinanzierte Eigentumswohnungen, die Sie später verschenken möchten

Schuldzinsen sind nur dann als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung steuermindernd zu berücksichtigen, wenn sie durch die Einkünfteerzielung veranlasst sind. Dies setzt voraus, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der vermieteten Wohnung konkret mit dem entsprechenden Darlehen finanziert worden sind.

Konsequenz : Erwerben Sie gleichzeitig mehrere Eigentumswohnungen zur Fremdvermietung und planen Sie, diese Eigentumswohnungen später teilweise auf Ihre Kinder zu übertragen, ohne dass Ihre Kinder die Darlehen übernehmen müssen, sollten Sie darauf achten, dass Sie mit den Darlehen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wohnungen begleichen, die Sie behalten wollen. Beachten Sie dies nicht, sind die Schuldzinsen laut Bundesfinanzhof nach der Übertragung der Eigentumswohnungen auf Ihre Kinder nur noch anteilig als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abziehbar. Haben Sie also z.B. vier gleich große und gleich teure Eigentumswohnungen erworben und die Anschaffungskosten aller vier Wohnungen gleichmäßig mit den aufgenommenen Darlehen beglichen, können Sie - nachdem Sie zwei dieser Wohnungen auf Ihre Kinder übertragen haben - nur noch die Hälfte der Schuldzinsen steuermindernd geltend machen. Hätten Sie hingegen gezielt nur die Anschaffungskosten der zwei Wohnungen mit den Darlehen bezahlt, die Sie auf Dauer behalten und vermieten wollen, könnten Sie auch nach der Übertragung sämtliche Schuldzinsen weiterhin als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machen.

22. Ausländische Vermietungsverluste mindern Steuerlast

Haben Sie eine Ferienwohnung im Ausland, die Sie zumindest hin und wieder auch vermieten? Dann stellt sich die Frage, ob Sie die Verluste in Deutschland steuerlich geltend machen können?

Im Streitfall betragen die Verluste der Immobilienbesitzer aus der Vermietung der Ferienwohnung in Portugal 6.000 € bzw. 7.000 €. Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen hatte für diese Einkünfte unstreitig Portugal das Besteuerungsrecht. Die **Verluste konnten daher nicht mit deutschen positiven Einkünften verrechnet werden**. Die Besitzer wollten jedoch erreichen, dass die Verluste wenigstens den deutschen Steuersatz für das zu versteuernde Einkommen mindern. Im Steuerrecht bezeichnet man dies als sogenannten negativen Progressionsvorbehalt.

Das Finanzamt lehnte dies ab. Die Verluste würden lediglich entsprechende Gewinne mindern, die in späteren Kalenderjahren entstünden. Das Finanzgericht Hamburg sah hierin aber einen **Verstoß gegen europäisches Recht** (gegen die Kapitalverkehrsfreiheit) und gab der Klage statt. Zum einen stehe überhaupt nicht fest, ob in späteren Kalenderjahren überhaupt Gewinne aus der Vermietung der Wohnung erzielt würden. Zum anderen entstünden dem Steuerzahler durch die Nichtberücksichtigung der ausländischen Verluste Zins- und Liquiditätsnachteile.

Tipp: Bei **ausländischen Vermietungsverlusten in einem anderen Mitgliedstaat** der Europäischen Union sollte man sich **stets auf die vorteilhafte Hamburger Entscheidung berufen**.

23. Preisgelder für die Teilnahme an einer Fernsehshow steuerpflichtig

Nehmen Sie als Kandidat an einer Fernsehshow teil und erhalten dafür ein Preisgeld, ist dieses **Preisgeld** nach Auffassung des Bundesfinanzhofs als **sonstige Einkünfte** einkommensteuerpflichtig. Die Finanzverwaltung hat jetzt auf folgende **Anhaltspunkte** hingewiesen, die **für** ein zur Einkommensteuerpflicht führendes **gegenseitiges Leistungsverhältnis** sprechen:

- Ihnen wird von Seiten des Produzenten ein bestimmtes Verhaltensmuster oder Ähnliches vorgegeben.
- Ihnen wird neben der Gewinnchance und dem damit verbundenen Preisgeld noch ein erfolgsunabhängiges Antritts-, Tagegeld etc. gezahlt.
- Das Format der Sendung sieht grundsätzlich nicht nur einen einmaligen Auftritt vor, sondern erstreckt sich über mehrere Folgen. Sie müssen hierfür ggf. Urlaub nehmen oder von der Arbeit freigestellt werden.
- Das Preisgeld hat die Funktion einer Entlohnung für eine von Ihnen erbrachte Leistung. Es fließt Ihnen als Erfolgshonorar zu.

Danach unterliegen Preisgelder aus Sendungsformaten wie „Das Dschungelcamp“, „Big Brother“ oder sog. Dating-Shows wie z.B. „Bauer sucht Frau“ der Einkommensteuerpflicht. Gewinne aus Sendungen wie „Wer wird Millionär?“, „Quiz-Taxi“ oder „Das Quiz“ bleiben hingegen auch weiterhin steuerfrei.

24. Weiterleitung von Versicherungsprovisionen: Sie gehören stets zu den sonstigen Einkünften

Steuerpflichtige sonstige Einkünfte liegen auch dann vor, wenn Sie Einnahmen aus **gelegentlichen Vermittlungen** erzielen. Das Finanzgericht Niedersachsen bejaht sonstige Einkünfte sogar dann, wenn sich Steuerzahler gegenseitig Lebensversicherungen vermitteln und sie jeweils die Versicherungsprovision, die sie von der Versicherung erhalten, an die vermittelte Person weiterleiten. Im Streitfall wurde ein „Reihenvermittlungsgeschäft“ mit Lebensversicherungen abgeschlossen. Der Vermittler K hatte von der Versicherungsgesellschaft eine Vermittlungsprovision von 13.700 € erhalten und davon 13.450 € an B weitergeleitet. Außerdem hatte W einen Teil der von der Versicherung erhaltenen Vermittlungsprovision in Höhe von 19.750 € an K weitergeleitet. Somit waren bei K sonstige Einkünfte von 20.000 € anzusetzen (13.700 € plus 19.750 € abzüglich 13.450 €).

Hinweis: Zu den steuerpflichtigen sonstigen Einkünften gehören auch sogenannte Eigenprovisionen, die aus einmaligem Anlass und für die Vermittlung von Eigenverträgen gezahlt werden. Hingegen sind **an den Versicherungsnehmer weitergeleitete Versicherungsprovisionen des Versicherungsvertreters** keine sonstigen Einkünfte. Insofern liegt eine **Rückzahlung von Beiträgen** an den Versicherungsnehmer vor.

25. Liebhaberei: Prüfung der Liebhaberei bei verschiedenen Betätigungen

Die von Ihnen ausgeübten Tätigkeiten sind steuerlich nur dann relevant, wenn sie mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt werden. Für die gesamte Dauer Ihrer Tätigkeit muss mit einem Gewinn zu rechnen sein. Fehlt diese Gewinnerzielungsabsicht, spricht man steuerlich von einer sogenannten Liebhaberei - mit der Folge, dass Sie die daraus resultierenden Verluste nicht mit Gewinnen aus anderen steuerlich relevanten Tätigkeiten verrechnen können.

Bei verschiedenen, wirtschaftlich eigenständigen Betätigungen ist die Gewinnerzielungsabsicht nicht einheitlich für die gesamte Tätigkeit, sondern gesondert für die jeweiligen Betätigungen zu prüfen. Dies hat das Finanzgericht Baden-Württemberg entschieden. Eine **Zusammenrechnung verschiedener gewerblicher Tätigkeiten** kommt nur bei einer **engen finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Verflechtung** in Betracht. Allein die Nutzung eines einheitlichen Bankkontos sowie desselben Büros und das Verwenden eines gemeinsamen Briefkopfes führt nicht zu einem (bezüglich der Gewinnerzielungsabsicht) einheitlichen Gewerbebetrieb.

26. Werbungskostenerstattungen werden steuerpflichtige Einnahmen: Wenn Werbungskosten in späteren Jahren erstattet werden

Als Werbungskosten können Sie alle Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und zum Erhalt der steuerpflichtigen Einnahmen abziehen. Doch was passiert, wenn Sie in einem späteren Jahr als Werbungskosten abgezogene Beträge - aus welchen Gründen auch immer - erstattet bekommen. Das Finanzgericht Nürnberg hat hierzu drei Grundsätze aufgestellt:

Erstattete Werbungskosten werden im Zuflussjahr als steuerpflichtige Einnahme bei der Einkunftsart angesetzt, bei der die Aufwendungen als Werbungskosten abgezogen worden sind.

Das gilt auch für Schadenersatzleistungen, die Werbungskosten (einschließlich Abschreibung) ersetzen.

Unerheblich ist dabei, wer die Werbungskosten erstattet, ob der eigentliche Vertragspartner oder ein Dritter.

Ein Wohnungseigentümer hatte ein Apartment als Wohnung gekauft und zu Wohnzwecken vermietet. Jahre später stellte sich heraus, dass für das in einem Gewerbegebiet gelegene Objekt lediglich eine Nutzung als gewerbliches Apartmenthotel genehmigt worden war. Der Eigentümer erhielt von der Immobilienvermittlungsfirma und aus der Notarhaftpflicht Schadenersatzleistungen. Soweit diese Zahlungen auf zuvor abgezogene Werbungskosten entfielen, nahm das Gericht steuerpflichtige Einnahmen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung an.

Hinweis: Soweit es sich bei den Schadenersatzleistungen um die zurückgezahlten Anschaffungskosten handelte, lagen keine steuerpflichtigen Mieteinnahmen vor. Die **prozentuale Aufteilung der gesamten Zahlung** erfolgte im Verhältnis von den als Schadenersatz geltend gemachten Anschaffungskosten für die Wohnung zu den Werbungskosten.

27. Arbeitnehmer oder selbständig: Gelegentliches Auftreten von Musikern in einem Restaurant

Nicht selten wird in Restaurants durch Pianisten für „Hintergrundmusik“ gesorgt. Auch an der Hotelbar treten häufig Musiker auf. Sind Sie als Hotelier oder Restaurantinhaber in solchen Fällen zum Lohnsteuerabzug verpflichtet oder ist der Künstler selbständig tätig? Wegen der Haftung für Lohnsteuer eine sehr wichtige Frage.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg sieht die Beantwortung der Frage sehr eng: Ein einzelner Pianist kann auch dann als Arbeitnehmer des Restaurantinhabers zu beurteilen sein, wenn er nur ab und zu auftritt und keine festen Arbeitszeiten sowie keine Ansprüche auf Sozialleistungen (z.B. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaub) hat. Eine Arbeitnehmer-tätigkeit kann selbst dann vorliegen, wenn der Pianist mit dem Restaurantinhaber für jeden einzelnen Auftritt einen eigenen Vertrag abschließt und er das Programm völlig frei gestalten kann. Entscheidend war für die Richter, dass die einzelnen Pianisten hinsichtlich ihrer **grundsätzlichen Bereitschaft, im Restaurant** der Hotelbesitzerin aufzutreten, nicht anders als normale - im Rahmen einer Aushilfstätigkeit beschäftigte - Arbeitnehmer in die Organisation des Hotels eingebunden und weisungsabhängig an der ihnen zugewiesenen Stelle tätig waren. Ist der Pianist alleiniger Vertragspartner des Restaurantinhabers, steht auch das gelegentliche Mitbringen weiterer Musiker und das Weiterreichen eines Teils des Lohns der Arbeitnehmereigenschaft nicht entgegen.

Eine Kapelle, die nur gelegentlich bei einem Gastwirt auftritt, ist hingegen als Gesellschaft bürgerlichen Rechts regelmäßig selbständig tätig.

Praxistipp: Um eine Haftungsanspruchnahme für Lohnsteuer in vergleichbaren Fällen auszuschließen, wird dringend empfohlen, eine kostenfreie Lohnsteuer-Anrufungsauskunft beim Betriebsstättenfinanzamt zu der Frage einzuholen, ob die Beschäftigten Arbeitnehmer oder Selbständige sind. Gerne stehen wir Ihnen zu diesem Thema beratend zur Seite.

28. Kindergeld trotz fehlendem Ausbildungsplatz – Nachweise erforderlich

Als Eltern eines volljährigen Kindes unter 25 Jahren haben Sie auch dann einen Anspruch auf Kindergeld und die übrigen kindbedingten Steuervergünstigungen, wenn Ihr Kind eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hebt hervor, dass Sie in diesen Fällen die ernsthaften **Bemühungen Ihres Kindes um einen Ausbildungsplatz nachweisen** bzw. zumindest glaubhaft machen müssen. Gelingt Ihnen das nicht, entfallen die steuerlichen Vergünstigungen für Ihr Kind.

Im Streitfall wurde die Zahlung von Kindergeld abgelehnt, weil das Kind nicht mehr bei der Berufsberatung der Agentur für Arbeit gemeldet war und weder die erforderlichen monatlichen Vorsprachen bei der Berufsberatung noch eigene ernsthafte Bemühungen um einen Ausbildungsplatz nachgewiesen werden konnten.

Als Nachweis der ernsthaften Bemühungen kommen übrigens z.B. Bescheinigungen der Agentur für Arbeit über die Meldung des Kindes als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle, Unterlagen über eine Bewerbung bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS), Bewerbungsschreiben an Ausbildungsstellen sowie deren Zwischennachricht oder Ablehnung in Betracht. Dass Ihr Kind eine (weitere) Berufsausbildung anstrebt, kann darüber hinaus auch durch Nachweis eines sicheren Ausbildungsplatzes für das folgende Jahr belegt werden.

29. Kindergeld: Schulabgänger müssen sich ernsthaft um Ausbildungsplatz bemühen

Hat Ihr Kind das 18. Lebensjahr vollendet, haben Sie grundsätzlich nur noch dann Anspruch auf Kindergeld, wenn es sich in Berufsausbildung befindet oder eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nochmals klargestellt, dass sich das Kind **ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemühen** muss. Im Streitfall hatte eine Schulabgängerin sowohl auf eine formelle Bewerbung bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) als auch bei den Universitäten selbst verzichtet, da ihre Durchschnittsnote im Abiturzeugnis für den beabsichtigten Studiengang Tiermedizin nicht ausreichend war. Die Auskunft der ZVS, dass ein Auslandsjahr auch ohne formelle Bewerbung als Wartezeit berücksichtigt werde, reichte dem BFH für die Gewährung von Kindergeld jedoch nicht aus. Er ging davon aus, dass ein ernsthaftes Bemühen um einen Ausbildungsplatz nicht vorgelegen und die Kindergeldkasse das Kindergeld damit zu Recht zurückgefordert hatte.

Hinweis: Beachten Sie, dass auch die Verwaltung in vergleichbaren Fällen als Nachweis für das ernsthafte Bemühen um einen Ausbildungsplatz Unterlagen über eine Bewerbung bei der ZVS fordert.

30. Personalrabatt als eigene Einkünfte des Kindes

Hat Ihr Kind das 18. Lebensjahr vollendet, kann es für Kindergeldzahlungen im Regelfall nur noch berücksichtigt werden, wenn es sich in Berufsausbildung befindet und die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes den Jahresgrenzbetrag von 7.680 € nicht übersteigen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass steuerpflichtige Personalrabatte des Kindes im Rahmen des Ausbildungsarbeitsverhältnisses - z.B. für den Erwerb eines Pkw - in diese Berechnung mit einzubeziehen sind. Dies gilt auch dann, wenn Ihr Kind diesen Vorteil an Sie als Kindergeldberechtigten weitergibt. Der BFH sieht in der Weitergabe eines gewährten Personalrabatts eine für das Kind disponible Aufwendung und eine Entlastung für Sie als Kindergeldberechtigten.

31. Wie viel darf eine unterhaltsberechtignte Person verdienen?

Entstehen Ihnen Unterhaltsaufwendungen für eine unterhaltsberechtignte Person, so können Sie Ihre Zahlungen bis zu 7.680 € jährlich als außergewöhnliche Belastungen abziehen. Dieser Höchstbetrag vermindert sich allerdings um die eigenen Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person, soweit diese 624 € jährlich übersteigen.

Das Finanzgericht München geht auch dann von (schädlichen) eigenen Bezügen aus, wenn diese Bezüge auf vertraglicher Basis von Dritten gezahlt werden. Selbst eine Abtretung dieser anderen Bezüge ist unbeachtlich und verhindert die Anrechnung nicht. Im Streitfall hatte die Mutter des Klägers aufgrund einer vertraglichen Unterhaltsvereinbarung mit ihrem geschiedenen Ehemann Unterhaltszahlungen erhalten. Diese Unterhaltszahlungen werteten die Richter - ungeachtet einer Abtretung der Zahlungen - als eigene Bezüge der Mutter des Klägers.

Hinweis: Bezüge, die dem Empfänger zweckgebunden für die Abdeckung eines der Art und der Höhe nach über das Übliche hinausgehenden besonderen und außergewöhnlichen Lebensbedarfs zufließen, sind nicht auf den Höchstbetrag anzurechnen. Hierzu gehören z.B. Sozialhilfeleistungen im Rahmen der Altenhilfe (z.B. Telefonhilfe).

32. Blankozustimmung und Aufteilung der Unterhaltsleistungen

Sind Sie geschieden oder leben von Ihrem Ehegatten dauernd getrennt, können Sie mit Zustimmung Ihres (geschiedenen) Ehegatten die Unterhaltsleistungen an ihn bis zu einem Betrag von 13.805 € im Kalenderjahr bei Ihrer Einkommensteuererklärung steuermindernd als Sonderausgaben geltend machen. Allerdings muss Ihr (geschiedener) Ehegatte den entsprechenden Betrag als sonstige Einkünfte versteuern. Den Antrag müssen Sie jährlich neu stellen, die Zustimmung Ihres (geschiedenen) Ehegatten gilt bis auf Widerruf. Sowohl Antrag als auch Zustimmung erfolgen mit der sogenannten Anlage U. Hat Ihr (geschiedener) Ehegatte seine Zustimmung blanko erteilt - also ohne betragsmäßige Begrenzung -, steht dies der Wirksamkeit der Zustimmung nicht entgegen. Die - betragsmäßig nicht begrenzte - Zustimmung gilt auch für die Folgejahre, soweit sie nicht rechtzeitig vor Beginn des Kalenderjahres widerrufen oder in der Höhe betragsmäßig beschränkt wird.

Bitte beachten Sie: Leisten Sie eine einheitliche Unterhaltszahlung an Ihren (geschiedenen) Ehegatten und Ihre Kinder, kann nur der Anteil als Sonderausgaben geltend gemacht werden, der auf den Unterhalt an Ihren (geschiedenen) Ehegatten entfällt. Die Aufteilung erfolgt insoweit nicht nach Köpfen, sondern nach zivilrechtlichen Grundsätzen (zivilrechtliche Unterhaltstitel oder übereinstimmende Berechnungen der Beteiligten). Die Unterhaltsleistungen an Ihre Kinder wirken sich insoweit steuerlich nicht aus; sie sind mit den Freibeträgen für Kinder abgegolten.

Körperschaftsteuer

33. Pensionszusage mit Kapitalwahlrecht

Als Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH wissen Sie, dass Sie bei Vereinbarungen über die Geschäftsführervergütung einschließlich der Altersversorgung immer das Problem der verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) im Auge behalten müssen. Eine vGA darf von der GmbH nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden und muss vom Gesellschafter zur Hälfte als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuert werden.

Auch bei **Pensionszusagen** müssen besondere Kriterien beachtet werden: Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt die Vereinbarung einer Altersversorgung zwischen einer GmbH und ihrem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer erneut auf den Prüfstand gestellt. Die Besonderheit des Falls lag darin, dass die Zusage den Geschäftsführer zur **Ausübung eines Kapitalwahlrechts** auf den Versorgungsfall berechtigte, und zwar lediglich unter der Voraussetzung, dass er das 65. Lebensjahr vollendet. Weder ein Ausscheiden aus dem Betrieb noch die Beendigung des Dienstverhältnisses waren Bedingung.

Nachdem der Geschäftsführer nach seinem 65. Geburtstag das Kapitalwahlrecht zugunsten einer Abfindungszahlung ausgeübt hatte, wertete das Finanzamt den gesamten Auszahlungsbetrag als vGA. Der Geschäftsführer blieb weiterhin für die GmbH tätig und erhielt laufende Dienstbezüge.

Erfreulicherweise hat der BFH das Vorliegen einer vGA abgelehnt. Nach seiner Meinung ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn eine GmbH ihrem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer die Anwartschaft auf eine Altersversorgung zusagt und ihm dabei das Recht einräumt, anstelle der Altersrente eine bei Eintritt des Versorgungsfalls fällige einmalige Kapitalabfindung zu fordern. Es spielt hierbei keine Rolle, ob der Geschäftsführer nach Eintritt des Versorgungsfalls weiterhin für seine GmbH tätig wird.

Hinweis: Allerdings muss das Einkommen aus der fortbestehenden Geschäftsführertätigkeit auf die Versorgungsleistung in Gestalt der Kapitalabfindung angerechnet werden. **Die Kapitalabfindung muss also entsprechend gemindert werden.** Geschieht dies nicht, liegt eine vGA insoweit vor, als bei der Ermittlung des auszahlenden Betrags die weiterhin gezahlten laufenden Gehaltszahlungen unberücksichtigt geblieben sind.

34. Verdeckte Gewinnausschüttung: Arbeitsverträge müssen wie zwischen fremden Dritten abgeschlossen werden

Besonders bei den von Ihnen als beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer mit „Ihrer“ GmbH abgeschlossenen Verträgen prüft die Finanzverwaltung ganz genau, ob und inwieweit die Vereinbarungen zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) führen. So führt z.B. ein von einer neugegründeten GmbH mit ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer abgeschlossener Anstellungsvertrag, der keine Probezeit vorsieht und über die gesamte voraussichtliche Vertragslaufzeit das Recht auf eine ordentliche Kündigung ausschließt, zu einer vGA. Im Vertrag war lediglich eine Kündigung aus wichtigem Grund zugelassen. Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter hätte jedoch mit einem neu einzustellenden Geschäftsführer eine Probezeit vereinbart und keinesfalls das Recht auf ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Dies gilt umso mehr, wenn sich ein Geschäftsführer für lediglich die Dauer von fünf Jahren, dies entsprach dem Zeitraum bis zum Erreichen seiner Altersgrenze, an die GmbH bindet.

Hinweis: Die Nichtanerkennung des Anstellungsvertrags führt dazu, dass die gesamten Lohnkosten als vGA anzusehen waren.

Sonstiges

35. Direktversicherungen: Versicherungspflicht der Kapitalauszahlung ist verfassungskonform

Seit dem 01.01.2004 unterliegt auch eine **einmalige Kapitalleistung aus einer Direktversicherung** uneingeschränkt der **Beitragspflicht** in der gesetzlichen Krankenversicherung, und zwar auch dann, wenn eine einmalige Kapitalzahlung von Anfang an oder vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart wurde. Über diese Gesetzesänderung musste nunmehr das Bundesverfassungsgericht entscheiden.

In zwei Fällen hatten die Krankenkassen 1/120 der Kapitalleistung aus Direktversicherungen als fiktiven monatlichen Zahlbetrag einer betrieblichen Altersversorgung angesehen und hierauf Krankenversicherungsbeiträge festgesetzt. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass dies mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Es begründete die Entscheidung mit folgenden Argumenten:

- Es besteht kein wesentlicher Unterschied zwischen laufend gezahlten Versorgungsbezügen und nicht regelmäßig wiederkehrenden Leistungen. Beide Leistungen knüpfen an das Beschäftigungsverhältnis an und sind Teil einer durch Beiträge gespeisten zusätzlichen Altersversorgung, die dem Versicherten mit dem Eintritt des Versicherungsfalls einen unmittelbaren Leistungsanspruch vermittelt. Bei beiden Leistungen tritt mit dem Versicherungsfall eine Erhöhung der Einnahmen des Versicherten ein.
- Trotz der erheblichen Belastung stellt eine auf zehn Jahre (= 120 Monate) begrenzte Beitragspflicht bei Kapitalauszahlungen keine grundlegende Beeinträchtigung der Vermögensverhältnisse der Betroffenen dar und ist daher verhältnismäßig.
- Schließlich verstößt die zum 01.01.2004 in Kraft getretene Neuregelung der Beitragspflicht auf einmalige Kapitalleistungen nicht gegen den rechtsstaatlichen Vertrauensschutz, da ein öffentlich-rechtliches Versicherungsverhältnis erst mit Wirkung für die Zukunft bestand. Die Betroffenen konnten nicht darauf vertrauen, dass einmalige Kapitalleistungen gegenüber einem fortwährenden Versorgungsbezug weiterhin bevorzugt werden.

Hinweis: Es spielt keine Rolle, wie die Beiträge für die Direktversicherung steuer- und sozialversicherungsrechtlich behandelt worden sind.

Gewerbesteuer

36. Ausgleichszahlungen an Handelsvertreter sind gewerbesteuerpflichtig

Als selbständiger Vertreter wird Ihnen ein Ausgleichsanspruch gewährt, wenn Sie das Vertragsverhältnis mit dem Unternehmen beenden, dessen Produkte Sie vertreten oder vertreiben. Diese Vertragsbeendigung kann - muss aber nicht - mit der Beendigung des von Ihnen betriebenen Gewerbes zusammenfallen. Denn es können weitere, mit anderen Unternehmen geschlossene Vertreterverträge bestehen oder es kann auch ein neuer Vertrag mit einem neuen Unternehmen abgeschlossen werden. Der mit dem Unternehmen bestehende Handelsvertretervertrag und das von Ihnen betriebene Gewerbe sind daher getrennt voneinander zu betrachten und können sich unterschiedlich entwickeln.

Ausgehend hiervon hat das Finanzgericht Münster entschieden, dass der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters der Gewerbesteuer unterliegt, weil er eine Forderung zur Abgeltung einer bereits geleisteten Tätigkeit und kein immaterielles (firmenähnliches) Wirtschaftsgut darstellt. Die Entstehung dieser Forderung zum Ende des Vertreterverhältnisses ist auch dann dem laufenden Gewinn - und damit auch dem Gewerbeertrag - und nicht dem nicht gewerbesteuerpflichtigen Veräußerungsgewinn zuzuordnen, wenn der Handelsvertreter gleichzeitig mit der Beendigung seines Vertragsverhältnisses seinen Betrieb aufgibt.

Unerheblich war im Streitfall, dass die Ausgleichszahlung der Altersversorgung der Vertreterin diene und für den Fall ihres Eintritts in das Vertreterversorgungswerk auf die daraus geleistete Altersversorgung anzurechnen gewesen wäre.

Umsatzsteuer

37. Eigenverbrauchsbesteuerung wegen privater Pkw-Nutzung

Wenn Sie als Unternehmer den vollen Vorsteuerabzug aus dem Erwerb eines Pkw in Anspruch nehmen, müssen Sie für die private Nutzung dieses Fahrzeugs auch einen sogenannten Eigenverbrauch - umsatzsteuerlich unentgeltliche Wertabgabe genannt - mit 19 % Umsatzsteuer versteuern.

Diesen Grundsatz hat das Finanzgericht Nürnberg bestätigt. Es entspreche der allgemeinen Lebenserfahrung, dass ein betrieblich genutztes Fahrzeug auch privat genutzt werde. Wird das betriebliche Fahrzeug nicht privat genutzt, muss dies nachgewiesen werden. Im Streitfall erfüllten die von der Unternehmerin vorgelegten Aufzeichnungen nicht die Anforderungen, die steuerlich an ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch gestellt werden. Die Aufzeichnungen enthielten nämlich keine detaillierten Angaben über den Reisezweck oder die aufgesuchten Geschäftspartner. Somit hatte eine Eigenverbrauchsbesteuerung zu erfolgen.

Aber der Fiskus will mehr. Er will den vollen Vorsteuerabzug aus dem Erwerb des Pkw korrigieren und besteuert die private Nutzung wie folgt: Wird einkommensteuerlich der Wert der privaten Nutzungsentnahme nach der 1%-Bruttoistenpreisregelung ermittelt, kann von diesem Wert aus Vereinfachungsgründen **auch für umsatzsteuerliche Zwecke** ausgegangen werden. Für die nicht mit Vorsteuer belasteten Kosten kann ein pauschaler Abschlag von 20 % vorgenommen werden. Der so ermittelte Betrag ist ein Nettowert, für den die Umsatzsteuer mit dem allgemeinen Steuersatz von 19 % zu errechnen ist.

Hinweis: Im Streitfall folgte das Finanzgericht dieser Vereinfachungsregelung aber erfreulicherweise nicht. Angesichts der glaubhaft vorgetragenen überwiegenden betrieblichen Nutzung setzte es als umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage (nur) 15 % der vorsteuerbelasteten Betriebskosten inklusive Abschreibung an.

Verfahrensrecht

38. Haftung des Geschäftsführers: Strenge Pflichten auch für den faktischen Geschäftsführer

Sind Sie GmbH-Geschäftsführer, haben Sie als gesetzlicher Vertreter der GmbH deren steuerliche Pflichten zu erfüllen und haften, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis der GmbH infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt oder soweit infolgedessen Steuervergütungen oder Steuererstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass entsprechende Pflichten bestehen können, wenn Sie als "faktischer Geschäftsführer" den Betrieb eines Einzelunternehmens führen. Im entschiedenen Streitfall war der Ehemann als faktischer Geschäftsführer im Gebrauchtwagenhandel der Ehefrau tätig, die den Betrieb in der Rechtsform eines Einzelunternehmens betrieb.

39. Lohnsteuer-Haftung: Wann verjährt die Lohnsteuerhaftung des Arbeitgebers?

Der Arbeitnehmer ist zwar beim Lohnsteuerabzug Steuerschuldner, der Arbeitgeber haftet aber für die richtige Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer. Eine Haftung des Arbeitgebers kommt jedoch nicht mehr in Betracht, wenn Verjährung eingetreten ist. Dies ist grundsätzlich nach **Ablauf der vierjährigen Festsetzungsfrist** der Fall.

Der Bundesfinanzhof hat darauf hingewiesen, dass diese vierjährige Festsetzungsfrist für einen Lohnsteuer-Haftungsbescheid nicht vor Ablauf der Festsetzungsfrist für die Lohnsteuer endet. Der Beginn der vierjährigen Festsetzungsfrist für die Lohnsteuer richtet sich nach der Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung. Ob überhaupt und - wenn ja - zu welchem Zeitpunkt die Arbeitnehmer ihre Einkommensteuererklärung abgeben, ist ohne Bedeutung.

Beispiel: Die Lohnsteuer-Anmeldungen Januar bis Dezember 2004 sind jeweils am 10. des Folgemonats abgegeben worden. Die vierjährige Festsetzungsfrist beginnt jeweils am Ende des Jahres, in dem die Lohnsteuer-Anmeldung abgegeben worden ist. Für die Monate Januar bis November 2004 beginnt sie also am 31.12.2004 und endet am 31.12.2008 und für den Monat Dezember 2004 (Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung am 10.01.2005) beginnt sie am 31.12.2005 und endet am 31.12.2009. Das gilt auch dann, wenn einzelne Arbeitnehmer ihre Einkommensteuererklärung z.B. erst 2006 abgegeben haben sollten.

Hinweis: Wird vor Ablauf der Festsetzungsfrist mit einer Lohnsteuer-Außenprüfung begonnen, läuft die Festsetzungsfrist nicht ab, bevor die aufgrund der Lohnsteuer-Außenprüfung zu erlassenden Bescheide (z.B. der Lohnsteuer-Haftungsbescheid gegenüber dem Arbeitgeber) unanfechtbar geworden sind. Man bezeichnet dies als sogenannte Ablaufhemmung.

Sonstiges

40. Grunderwerbsteuer: Kaufpreis oder Pachtabfindung - beides ist Grunderwerbsteuerpflichtig

Beim Kauf eines Grundstücks müssen Sie regelmäßig eine Grunderwerbsteuer von 3,5 % des Kaufpreises zahlen. Haben Sie einen solchen Kaufpreis im Notarvertrag mit dem Verkäufer festgelegt, kommt es für die Höhe der Grunderwerbsteuer nicht mehr darauf an, ob dieser Betrag einkommensteuerlich bei Ihnen bzw. beim Veräußerer als Kaufpreis oder als Entschädigung für den Erwerb von Nutzungen (z.B. Pachtabfindung) einzuordnen ist.

Im Streitfall wurden nach einer Betriebsprüfung bei der Unternehmerin einkommensteuerlich lediglich 49 % des Grundstückskaufpreises als „**Abfindung Übergang Pachtvertrag**“ bilanziert. Dementsprechend sollte die Bemessungsgrundlage für die 3,5%ige Grunderwerbsteuer herabgesetzt werden, was das Finanzgericht Düsseldorf jedoch ablehnte. Anders als beim Bilanzansatz komme es bei der Grunderwerbsteuer **nicht auf den Grundstückswert an, wenn ein Kaufpreis vorliege**.

Im Streitfall wurde der Kaufpreis für das Grundstück in vier **unverzinslichen Jahresraten** gezahlt, wobei die Summe der Jahresraten aufgrund der Unverzinslichkeit **abzuzinsen** war, was zu einer geringeren Grunderwerbsteuer führt. Zahlen auch Sie für den Erwerb eines Grundstücks unverzinsliche Raten, sind wir Ihnen bei einer Abzinsung gerne behilflich.